

An die
Niederösterreichische Landesregierung
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1)
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Per E-Mail an: post.wst1@noel.gv.at

Mag. Martin Niederhuber
Dr. Peter Sander, LL.M., MBA
Mag. Paul Reichel
MMag. David Suchanek
Dr. Florian Stangl, LL.M.
Mag.^a Lisa Brandauer, BSc¹
Mag. Manuel Planitzer¹
Dr.ⁱⁿ Katharina Häusler, EMA¹
Mag.^a Manuela Scheidl¹
Mag. Gregor Biley¹



Antragstellerinnen: WEB Windenergie AG
FN 184649v
Davidstraße 1
3834 Pfaffenschlag bei Waidh./Th.

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.
FN 139569z
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf

beide vertreten durch: Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH
1030 Wien, Reisnerstraße 53
P 131067
IBAN AT88 1200 0507 8705 4501
BIC BKAUATWW
UniCredit Bank Austria AG

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht

wegen: Windpark Meiseldorf

G E N E H M I G U N G S A N T R A G **GEMÄß § 5 UVP-G 2000**

1-fach (elektronisch übermittelt)
Beiliegendes Einreichoperat

AZ WEBAG/MEISEL
27.6.2024/ NM/KEA

In umseits bezeichneter Rechtssache erlauben sich die Antragstellerinnen, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Reisnerstraße 53, 1030 Wien, nachfolgenden

A n t r a g
gemäß § 5 UVP-G 2000

einzubringen und dazu auszuführen wie folgt:

1. Ausgangslage

Die Antragstellerinnen planen die Errichtung und den Betrieb eines neuen, aus sieben Windenergieanlagen (WEA) bestehenden Windparks in der Gemeinde Meiseldorf, Bezirk Horn. Das Vorhaben dient der Erzeugung erneuerbarer Energie und wird einen wertvollen Beitrag zur Erreichung nationaler, unions- sowie weltweiter Klimaschutzziele leisten.

Die sieben WEA der Type *Vestas* sollen in einem ackerbaulich und forstwirtschaftlich genutzten, von Wirtschaftswegen durchzogenen Gebiet aufgestellt werden, welches als Grünland-Windkraftanlagen gewidmet und im Sektoralen Raumordnungsprogramm für Windkraftnutzung ausgewiesen ist.

Im Folgenden dürfen die wesentlichen Eckpunkte des Vorhabens beschrieben und die relevanten Rechtsmaterien skizziert werden, wobei eine detaillierte technische Darstellung und eine fachliche Beurteilung des Vorhabens den technischen Einreichunterlagen und der beiliegenden Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) zu entnehmen ist:

2. Beabsichtigtes Vorhaben

2.1 Vorhabensbestandteile

2.1.1 Der beabsichtigte Windpark besteht aus **sieben Windenergieanlagen** der EnVentus-Anlagentype von *Vestas Wind Systems A/S* mit einer elektrischen Nennleistung von je

7,2 MW und einer Nabenhöhe von 175 m. Die Gesamtnennleistung des Windparks liegt somit bei **50,4 MW**.

2.1.2 Abseits der WEA umfasst der Windpark folgende **weitere Bestandteile**:

- **Windparkinterne Zuwegung:** Die Zuwegung zu den einzelnen WEA erfolgt zum Großteil über das bereits bestehende, vorhabensbedingt zu ertüchtigende Forstwegenetz. Zusätzliche Wegeanlagen sollen im unbedingt erforderlichen Ausmaß errichtet werden. Für die Bauphase – zwecks sicherer Anlieferung der Anlagenkomponenten – vorgesehene Einbiegetrompeten an engen Kurven und Kreuzungen werden anschließend wieder rückgebaut.
- **Windparkinterne Verkabelung:** Die WEA werden mittels 30-kV-Erdkabelsystem sowie durch parallel verlegte Lichtwellenleiter (zum Datenaustausch zwecks Fernüberwachung des Windparks) miteinander verbunden, wobei die Erdkabel hauptsächlich in den Zufahrtswegen verlegt werden.
- **Schaltanlagen:** Im unmittelbaren Nahebereich der WEA Nr. 04 und Nr. 05 wird je eine Schaltstation errichtet, von welchen die Netzableitung des Windparks ausgeht.
- **Montage-, Kranstell-, Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen:** Unmittelbar um die jeweiligen WEA herum wird je eine permanente Kranstellfläche errichtet. Während der Bauphase sind zusätzlich temporäre Kranstell- bzw. Hilfskranstellflächen und eine temporäre Montagefläche erforderlich. Zur Um- und Zwischenlagerung während der Bauphase wird eine interne Logistikfläche errichtet. Weiters wird (ebenfalls lediglich in der Bauphase) eine Lagerfläche im Nahebereich der WEA Nr. 03 für den bei den Bauarbeiten anfallenden, überschüssigen Bodenaushub vorgesehen.
- **Eiswarnsystem:** An den jeweiligen Eingängen des Windparks sind insgesamt 13 Standorte für temporär aufzustellende Eiswarntafeln situiert, welche jeweils mit

einem Hinweisschild und einer Warnleuchte versehen werden. Diese werden ebenfalls mittels Erdkabel angebunden.

- **Löschwasserreserve:** Als Löschwasserreserve werden zwei Löschwasserbehälter im Windparkgebiet aufgestellt.

2.1.3 Die **Netzableitung** des Windparks wird aus zwei separaten 30 kV-Mittelspannungs-Erdkabelsystemen bestehen, welche gemeinsam mit je einem Lichtwellenleiter verlegt werden sollen. Dabei wird die produzierte elektrische Energie zunächst in zwei windparkintern zu errichtenden Schaltstationen (siehe oben) erfasst und anschließend zum Umspannwerk Peigarten in der Gemeinde Pernersdorf, Bezirk Hollabrunn, transportiert, wo die Einspeisung in das übergeordnete Stromnetz erfolgt.

Insgesamt beträgt die Länge der Netzableitung rund 22,3 km, wobei die Kabeltrassen zum Großteil auf öffentlichen Verkehrsflächen bzw. auf öffentlichem Gut verlaufen werden. Überwiegend werden die Kabelstränge mittels Kabelpflug verlegt; im Bereich der Querungen sind Spülbohrungen vorgesehen. Wo die Anwendung der Pflügtechnik nicht möglich ist, werden die Erdkabel in Künetten (in Sand) verlegt, welche mit dem sorgfältig ausgehobenen Boden anschließend ordnungsgemäß wiederaufgefüllt werden. Somit kommt es zu keiner dauerhaften Flächeninanspruchnahme für die Netzableitung.

2.1.4 Da das Vorhaben teilweise in einem bewaldeten Gebiet liegt, werden in einem bestimmten Ausmaß **Rodungen** unbedingt erforderlich, wobei die permanenten Rodungen rund 31.669 m² und die temporären Rodungen 67.821 m² ausmachen. Unter die befristeten Rodungen fallen auch bestehende Forstwege-Flächen in einem Ausmaß von ca. 18.670 m², welche während der Bauphase zur Errichtung des Windparks benützt werden.

2.1.5 Die **Vorhabensgrenze** bildet die Einfahrt zum Vorhabensgebiet von der Landesstraße B45, sämtliche aus Sicht des Windparks nachgelagerten Verkehrsrouten sind nicht mehr Teil des Vorhabens. Aus elektrotechnischer Sicht bilden die Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden 30 kV-Erdkabelsysteme im Umspannwerk Peigarten die

Vorhabensgrenze. Alle den Kabelendverschlüssen nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im Umspannwerk sind nicht Gegenstand des Vorhabens.

2.2 Vorhabensstandort

2.2.1 Sämtliche WEA werden in der politischen **Gemeinde Meiseldorf**, im Gebiet des sogenannten Herrschaftswaldes, situiert. Es handelt sich um ein ackerbaulich und forstwirtschaftlich genutztes, von Wirtschaftswegen durchzogenes (zum Teil Wald-) Gebiet auf einer Seehöhe von ca. 450 m. Die einzelnen WEA sind – ausgenommen die WEA Nr. 03, die auf einer landwirtschaftlich genutzten Lichtung liegt – auf bewaldeten Flächen, entlang von bestehenden Forststraßen positioniert.

Die **Nachbargemeinde Sigmundsherberg** ist hinsichtlich der Vorhabensbestandteile Zuwegung, windparkinterne Verkabelung, Eiswarnleuchten und deren Verkabelung sowie Löschwasserbevorratung betroffen.

2.2.2 Die dem Netzanschluss des Windparks dienende Erdverkabelung bis zum Umspannwerk Peigarten verläuft bis in die **Marktgemeinde Pernersdorf** und berührt dabei die zwischen Meiseldorf und dem Umspannwerk befindlichen **Gemeinden Pulkau und Zellernsdorf**. Eine Liste der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke ist der Vorhabensbeschreibung, Beilage B_1_1, zu entnehmen.

2.2.3 Die Fundamente der WEA befinden sich auf rechtskräftig als **Grünland-Windkraftanlagen** gewidmeten Flächen. Vor der Umwidmung wurde die besondere Eignung der Standorte für die Errichtung von Windkraftanlagen auch im **örtlichen Raumordnungsprogramm** (ROP) der Gemeinde Meiseldorf festgehalten (Genehmigungsbescheid zur Änderung des ROP vom 12.7.2015, RU1-R-385/019-2024). Gemäß Anlage 4 des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ, LGBI. 8001/1-0, wurde der Standort unter „WA 22“ als **Zone für Windkraftanlagen** im Sinne des § 20 Abs. 3b NÖ ROG 2014 ausgewiesen.

Dabei wurde sowohl im Vorfeld der Änderung des örtlichen ROP als auch bereits vor Erlassung des Sektoralen Raumordnungsprogramms **jeweils eine Strategische Umweltprüfung** (SUP) durchgeführt, deren Ergebnisse die besondere Eignung des nun gewählten Standorts auf fachlicher Ebene belegen.

2.2.4 Durch das Vorhaben werden **keine besonderen Schutzgebiete** nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen berührt. In einem Umkreis von 10 km zum Vorhaben befinden sich einige naturschutzrechtlich ausgewiesene Gebiete, welche unter Punkt 2.1.5 der Vorhabensbeschreibung (Beilage B_1_1) aufgelistet sind. Wie aus den beiliegenden Fachgutachten bzw. der UVE – schutzgutbezogen – zu entnehmen ist, hat das geplante Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete.

2.2.5 Im 10-km-Umkreis des antragsgegenständlichen Windparks wurde kürzlich die Errichtung eines anderen Windparks, des **Windparks Sigmundsherberg**, mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 27.2.2024, WST1-UG-30/044-2023, genehmigt. Die Entfernung der beiden Windparks beträgt rund 6,3 km. Weitere Windparkvorhaben im genannten Umkreis sind derzeit nicht bekannt.

2.2.6 Das **nächstgelegene Wohngebiet bzw. Wohngebäude** der Gemeinde Meiseldorf weist zum geplanten Windpark einen Abstand von rund 1,33 km auf. Nächstgelegene Wohnsiedlungen und als Bauland-Wohngebiet gewidmete Flächen der benachbarten Gemeinde Sigmundsherberg sind zumindest 1,21 bis 3,03 km vom geplanten Windpark entfernt, weshalb sich Flächen näher als 2.000 m zum Windpark befinden. Die raumordnungsrechtliche Zustimmung der Gemeinde Sigmundsherberg zur Unterschreitung dieses Abstands liegt vor.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1 Antrag auf Genehmigung gemäß §§ 5, 17 iVm Anhang 1 Z 6 lit. a UVP-G 2000

Gemäß § 3 iVm Anhang 1 Z 6 lit a UVP-G 2000 sind Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit

mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Mit einer elektrischen Gesamtleistung von 50,4 MW überschreitet das gegenständliche Vorhaben jedenfalls diesen Schwellenwert, weshalb der Windpark – als Neuvorhaben – im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gemäß UVP-G 2000 zu genehmigen ist. Weitere Tatbestände des Anhanges 1 UVP-G 2000 werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.

3.2 Mitanzuwendende Materiengesetze

Im Folgenden erlauben sich die Antragstellerinnen jene Rechtsmaterien anzuführen, welche aus ihrer Sicht im Rahmen des UVP-Verfahrens mitanzuwenden sind.

3.2.1 Niederösterreichisches Elektrizitätswesengesetz 2005

Gemäß § 5 Abs. 1 NÖ ElWG 2005 bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie einer Anlagengenehmigung. Da die projektierten Windenergieanlagen der Stromerzeugung dienen und auch keinen Ausnahmetatbestand des § 5 Abs. 2 bis 4 NÖ ElWG 2005 ansprechen, ist eine elektrizitätsrechtliche Genehmigungspflicht gegeben.

Bezüglich der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 11 NÖ ElWG erlauben sich die Antragstellerinnen auf die im Rahmen des Einreichoperats vorgelegten Fachgutachten, insbesondere das Eisfallgutachten (Beilage D_2_2), die Schalltechnische Untersuchung (Beilage D_2_4) und das Schattenwurfgutachten (Beilage D_2_3), zu verweisen.

3.2.2 Elektrotechnikgesetz 1992

Da durch die zu errichtenden Anlagen von *Vestas* die nach OVE R 1000-3 Pkt. 6.5.2 geforderte Fluchtweglänge von 20 m nicht eingehalten werden kann, bedarf die Errichtung der WEA aus dieser Hinsicht einer Ausnahmegewilligung gemäß § 11 ETG 1992.

Zur Begründung des Antrages wird insbesondere auf die Maßnahmen zur Ausnahmegewilligung, Beilage C_3_6, und auf Punkt 2.3.7 der Vorhabensbeschreibung, Beilage B0101, verwiesen.

3.2.3 Forstgesetz 1975

Wie eingangs beschrieben, soll das Vorhaben zum Teil auf einer bewaldeten Fläche realisiert werden, infolge dessen der Waldboden – teils temporär im Ausmaß von 67.821 m², teils dauerhaft im Ausmaß von 31.669 m² – zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verwendet werden soll (siehe dazu insbesondere das vorgelegte Rodungsoperat, Beilage D_3_3a). Insofern bedarf das Vorhaben einer Rodungsbewilligung gemäß § 17 Abs. 3 ForstG 1975, welche dann zu erteilen ist, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Energiewirtschaftliche Projekte werden schon in § 17 Abs. 4 ForstG 1975 explizit als im öffentlichen Interesse liegend gelistet. Darüber hinaus liegt das Projekt als Vorhaben der Energiewende im überwiegenden, durch das Unionsrecht mehrfach anerkannten öffentlichen Interesse (siehe dazu näher Punkt 3.3 des vorliegenden Antrags sowie insbesondere Punkt 2.6.1 der UVE-Zusammenfassung, Beilage D_1_1).

Ergänzend sei festgehalten, dass die Waldfunktionen des gegenständlich betroffenen Herrschaftswaldes im geltenden Waldentwicklungsplan mit den Wertziffern 1-1-1 ausgewiesen sind. Aufgrund des aktuellen tatsächlichen Zustandes dieses Waldgebietes erweist sich diese Einstufung als zutreffend.

3.2.4 Luftfahrtgesetz

Aufgrund ihrer Gesamthöhe von je 261 m gelten die WEA als Luftfahrthindernisse im Sinne des § 85 Abs. 2 Z 1 LFG sowie womöglich als Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung gemäß § 94 LFG, weshalb für ihre Errichtung eine luftfahrtrechtliche Ausnahmegewilligung nach den §§ 92 bzw. 94 Abs. 2 LFG zu erwirken ist.

3.2.5 NÖ Naturschutzgesetz 2000

a) Naturschutzrechtliche Bewilligung

Das Vorhaben bedarf weiters einer naturschutzrechtlichen Bewilligung gemäß § 7 Abs. 1 NÖ NSchG 2000, wobei die einzelnen Vorhabensbestandteile folgende naturschutzrechtlich relevante Tatbestände erfüllen: Errichtung und wesentliche Abänderung von Bauwerken, die nicht Gebäude sind und auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind; Errichtung von Lagerplätzen aller Art.

Zum Nachweis dessen, dass unter Berücksichtigung der in das Projekt integrierten Maßnahmen gegenständlich kein Versagungsgrund im Sinne des § 7 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 vorliegt, erlauben sich die Antragstellerinnen auf die vorgelegte UVE, insbesondere die Beilagen der Kategorie D des Einreichoperats, zu verweisen.

Ergänzend darf darauf hingewiesen werden, dass bei Vorhaben der Energiewende eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen darf, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde (§ 17 Abs. 5 Satz 2 UVP-G 2000). Zumal sowohl im Vorfeld der Ausweisung des Vorhabensstandorts im Sektoralen Raumordnungsprogramm als auch im Vorfeld der Änderung der Flächenwidmung der Anlagenstandorte je eine SUP durchgeführt wurde, wird diese Bestimmung mit zu berücksichtigen sein.

b) Naturverträglichkeitsprüfung

Der Vollständigkeit halber soll abschließend auf potentielle Einwirkungen des Vorhabens auf umliegende Natura-2000-Gebiete eingegangen werden. Wie eingangs festgehalten, wird der geplante Windpark außerhalb von Natura-2000-Schutzgebieten situiert. Im Umkreis des Windparkstandorts befinden sich allerdings Vogelschutz- sowie FFH-Gebiete. Weiters quert die Erdkabelableitung das FFH-Gebiet „Westliches Weinviertel“.

Gemäß § 10 NÖ NSchG 2000 bedürfen Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind und die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, einer Bewilligung der Naturschutzbehörde (Abs. 1), wobei im Rahmen dieses Bewilligungsverfahrens eine Prüfung des Projektes auf Verträglichkeit mit den für das betroffene Europaschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen ist (Naturverträglichkeitsprüfung [NVP] gemäß Abs. 3).

Gegenständlich wurden potentielle Einwirkungen des Vorhabens im Vorfeld der Antragstellung detailliert untersucht. Dabei konnte festgestellt werden, dass das Vorhaben keinerlei maßgebliche Auswirkungen auf umliegende Natura-2000-Gebiete hat und „erhebliche Beeinträchtigungen“ somit ausgeschlossen werden können (siehe insbesondere die Punkte 11 und 12.7 der Beilage D_3_1, UVE-Fachbeitrag: Tiere, Pflanzen, Lebensräume).

3.2.3 Wasserrechtsgesetz 1959

In der Bauphase kommt es aufgrund der Kabelverlegung zur Querung von Gewässern: Im Bereich des Windparks wird der Ableitungsraben des stehenden Gewässers „Seegraben“ gequert; dieser ist nicht dauerhaft wasserführend, stellt jedoch die Entwässerung des „Seegrabens“ sicher. Die Netzableitung quert weiters die öffentlichen Fließgewässer „Kremserbach“ und „Sulzbach“ im Bereich der Ortschaft Zellendorf sowie kleinere Gräben im Bereich der Ortschaft Kattau („Kattaubach“ und zwei Zuflüsse dessen).

Gemäß § 38 Abs. 1 WRG 1959 bedürfen unter anderem Unterführungen von Wasserläufen einer wasserrechtlichen Bewilligung. Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind allerdings Gewässerquerungen, wenn diese die Voraussetzungen des § 1 der Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen (GewQBewFreistellV) erfüllen.

Die Antragstellerinnen gehen davon aus, dass Gewässerquerungen während der Bauphase einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen. Sonstige wasserrechtlich relevante Maßnahmen – etwa während der Betriebsphase oder hinsichtlich des Grundwassers – werden hingegen nicht gesetzt (siehe insbesondere den UVE-Fachbeitrag Wasser, Beilage D_5_1).

3.2.4 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994

Durch das gegenständliche Vorhaben wird sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase die Legaldefinition des Begriffs „Arbeitsstätte“ (§ 2 Abs. 3 ASchG) erfüllt. Folglich wird die Erteilung einer Arbeitsstättenbewilligung gemäß § 92 Abs 1 ASchG 1994 im Rahmen des UVP-Verfahrens beantragt.

3.3 **Überwiegendes öffentliches Interesse**

Die projektierten WEA stellen als Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie (vgl. Art. 2 Z 1 Richtlinie 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen; § 5 Abs. 1 Z 13 Erneuerbares-Ausbau-Gesetz, EAG) ein Vorhaben der Energiewende (§ 2 Abs. 7 UVP-G 2000) dar. Gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 wird diesen Vorhaben ein **hohes öffentliches Interesse** zugesprochen.

Zuletzt unterstrich die Novelle der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF 2023/2413 („RED III“) die prioritäre Behandlung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien. Diese – wie insbesondere auch die für deren Netzanschluss benötigten Anlagen – sind als im **überragenden öffentlichen Interesse** liegend anzusehen.

3.4 Fristen gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000

Vor dem Hintergrund der materienrechtlich geregelten und teilweise vergleichsweise kurzen Baubeginns- und Fertigstellungsfristen ersuchen die Antragstellerinnen – vor allem im Hinblick auf die Unsicherheiten im Zusammenhang mit den Netzkapazitäten – um Festsetzung folgender einheitlicher Fristen:

- Baubeginn: bis 31.12.2028
- Bauvollendung: 31.12.2030

4. Antrag

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen stellen die Antragstellerinnen den

A n t r a g ,

die Niederösterreichische Landesregierung möge das gegenständliche Projekt gemäß §§ 5, 17 UVP-G 2000 und den mitanzuwendenden materiengesetzlichen Bestimmungen genehmigen.

Wien, am 27.6.2024

WEB Windenergie AG
evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.